

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Kinderhilfe in der Krisenzeit. Die Stiftungskommission der schweizerischen Stiftung Pro Juventute hat in ihrer Sitzung vom 17. Januar 1931 auch die Notlage der Familien der Arbeitslosen in der Schweiz, insbesondere deren Kinder besprochen. Sie beschloß angesichts der sich immer mehr verschärfenden Krise die seit vielen Jahren durchgeführte Ferien- und Erholungsversorgung bedürftiger Schweizerkinder auszudehnen und zu verstärken und dabei insbesondere die Kinder von Arbeitslosen zu berücksichtigen. Ferner wird die Stiftungskommission Pro Juventute die Frage prüfen, was für die von der Krise betroffenen Kinder weiter getan werden könnte, falls sich die wirtschaftliche Lage, wie es leider den Anschein hat, noch verschlechtern sollte.

— **Unterstützung der Schweizer im Auslande.** Im Jahr 1930 haben Bund und Kantone 117 schweizerische Hilfsvereine im Ausland mit Fr. 51,972.50 subventioniert. Am meisten erhielt die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5000 Fr. Es folgen der schweizerische Unterstützungsverein für Ungarn in Budapest mit 2400 Fr., der Fonds de secours pour les Suisses pauvres in London mit 2000 Fr., der Schweizerische Unterstützungsverein in Wien mit 1950 Fr., die Société Philhelvétique in Brüssel und der Swiss Canadian Fund in Montréal mit je 1800 Fr. Den Schweizerinnenheimen in Berlin, Budapest, Leipzig, Paris und Wien, sowie dem Greisenasyl in Paris, der Schweizerische Schule in San Carlos Sud (Argentinien) und der Schul- und Waisenanstalt Providencia in Traiguén (Chile) wurden Fr. 19,077.50 zugewendet. An erster Stelle steht das Altersasyl in Paris mit 5150 Fr. Schließlich wurden noch 29 ausländische Asyl und Spitäler mit 15,000 Fr. bedacht, obenan das deutsche Spital in Madrid mit 3000 Fr. Die Gesamtsumme der Subventionen belief sich auf 86,050 Fr. gegenüber 73,850 Fr. im Jahre 1929. W.

Bern. Die Stellung des vorehelichen Kindes. „Bei der Verheiratung der Mutter folgt das voreheliche Kind dem Stiefvater im Wohnsitz, solange es nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Muß es nachträglich auf den Etat aufgenommen werden, so sind die wohnsitzrechtlichen Folgen der Etaufnahme auf denjenigen Zeitpunkt zurückzuschieben, in dem das Kind nach den tatsächlichen Verhältnissen hätte auf den Etat aufgenommen werden sollen.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 29. August 1930.)

Den Motiven ist zu entnehmen, daß nach den Akten die Vaterschaft nicht festgestellt werden konnte und deshalb keine andern Hilfsmittel in Frage kamen als die Unterhaltungspflicht der Mutter. Eine Unterstützungspflicht des Stiefvaters bestand dagegen rechtlich nicht. Er nahm jedoch das Kind mit in seinen Familienverband auf und scheint in der Folge, d. h. bis zur andertweitigen Versorgung des Kindes, für dieses gejorgt zu haben wie für sein eigenes. Mangels gegenseitiger Angaben in den Akten ist anzunehmen, daß das Kind bis zur Eheschließung der Mutter mit dem Stiefvater nicht — oder doch nicht dauernd — unterstützt werden mußte, so daß es infolge der Heirat gemäß Art. 100 lit. e des N.u.N.G. dem Stiefvater im polizeilichen Wohnsitz folgte, trotzdem es weder seiner — des Stiefvaters — noch auch der elterlichen Gewalt der Mutter unterstand. Bei dieser rechtlichen Ordnung hatte es sein Bewenden, bis das Kind auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen sein würde; denn von dort weg würde es von einem weitem Wohnsitzwechsel ausgeschlossen gewesen sein (Art. 106 lit. c), ohne jedoch den Stiefvater für sich und seine übrigen Familienangehörigen an der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel zu hindern. Fest steht nun, daß das Kind zur Zeit der Ueber-

siedelung der Familie B. im Frühjahr 1925 noch nicht auf dem Etat der dauernd Unterstüzten stand. In konstanter Rechtsprechung ist jedoch daran festgehalten worden, daß die Unterlassung der Aufnahme auf den Etat als Umgehung der gesetzlichen Ordnung zu gelten hat, sobald sich objektiv ergibt, daß die Auftragung auf den Etat hätte erfolgen sollen, und es ist alsdann auch wohnsitzrechtlich derjenige Zustand nachträglich herzustellen, der sich bei richtiger Gesetzesanwendung hätte ergeben müssen. Nach den altkundig gemachten Tatsachen muß in der Tat angenommen werden, daß das Kind bereits im Herbst 1924 pro 1925 noch in der früheren Gemeinde hätte auf den Etat der dauernd Unterstüzten aufgetragen werden sollen. . . . Die gesetzliche Ordnung ist nachträglich in der Weise wieder herzustellen, daß das Kind als ab Herbst 1924 auf dem Etat der dauernd Unterstüzten der früheren Gemeinde figurierend zu gelten hat und von dort nicht mehr Wohnsitz wechseln kann. (Art. 106 A.u.N.G.)

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 10/11.) A.

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Beiträge zur Wirtschaftsstatistik.

1. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1929. 2. Die Wohnungsherstellung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1929. 3. Die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1929. Heft 166. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1930. 87 Seiten.

Verhandlungsbericht über den II. Schweizerischen Jugendgerichtstag.

In einer stattlichen, 100 Seiten umfassenden Broschüre hat das Zentralsekretariat der schweizerischen Stiftung Pro Juventute den ausführlichen Bericht über den II. schweizerischen Jugendgerichtstag herausgegeben. Nicht nur die ausgezeichneten Referate der Herren Prof. E. Hafner, Zürich: „Das Jugendstrafrecht im schweizerischen Strafgesetzentwurf“, Prof. W. B. W. Freiburghaus, Freiburg: „Système repressif des infractions des mineurs dans le projet de code pénal fédéral“, Dr. H. A. Hausler, Jugendanwalt, Winterthur: „Gerichtsorganisation und Prozeßverfahren in der Jugendstrafrechtspflege vom Standpunkte der Fürsorge aus“ und Prof. E. De laquis, Hamburg: „Der Vollzug der Maßnahmen gegen Minderjährige nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf“, sondern auch die Voten der Diskussionsredner sind ausführlich wiedergegeben. Diese Broschüre bietet nicht nur ein reiches Material für den Gesetzgeber, sondern zeigt jedem Fürsorger die Probleme auf, die ein neuzeitliches Jugendstrafrecht zu lösen hat. Sie bietet aber auch den Juristen eine Fülle von wichtigen Fragen. Dieser Verhandlungsbericht ist keine trockene, sondern eine recht interessante Lektüre. Die Broschüre ist zum Preis von Fr. 3.50 zu beziehen beim Zentralsekretariat Pro Juventute, Seilerstrasse 1, Zürich.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Osteggwiler bei Interlaken
nimmt Kinder u. Waisen jeden Alters
in Pflege. Auch Mütter z. Entbindung
bei mäßigen Preisen. Den Vormund-
schaftsbehörden z. freundl. Kenntnis.